

Gemeinde Erlinsbach
Gemeinde Erlinsbach

Kanton Aargau
Kanton Solothurn

Gestaltungsplan "Pferdesportzone Trottenhof"

1:1000

mit Sonderbauvorschriften

Legende :

Genehmigungsinhalt	Orientierungsinhalt
Geltungsbereich	Kantonsgrenze
Baufeld 1 bis 4	Gemeindegrenze
Parkierung	Bauzonengrenze
Galoppbahn	Wald, Waldgrenzen
Einzelbaum	Hecken AG
	Gewässer
	Bestehende Strassen
	Kantonale Uferschutzzone SO
	Landschaftsschutzzone SO
	Hecken, Feldgehölze SO
	Oekoflächen

Öffentliche Auflage vom 4. Januar 2007 bis 5. Februar 2007

Genehmigt vom Gemeinderat am 20. Februar 2007

Der Gemeindepräsident: *N. M. M.* Der Verwaltungsleiter: *b. hant*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2174 vom 1. Dezember 2009

Der Staatsschreiber: *A.F.*



	Datum: 28. Nov. 2006	Erstellt: 28. Nov. 2005	Gezeichnet: 27. Nov. 2006	Geprüft: 28. Nov. 2006	Grösse: 84 x 60 cm	Plan-Nr.: 5018.287.10
	Ersetzt Plan:	Überholt durch Plan:				Projektname: GP und TZP Trottenhof.dwg

Sonderbauvorschriften:

- Zweck**
Der vorliegende Gestaltungsplan zeigt die zukünftige Entwicklung der Bauten und Anlagen im Gebiet des Teilzonensplan "Pferdesportzone Trottenhof" der Gemeinde Erlinsbach Solothurn und ebenso auf dem Bereich der "Pferdesportzone" gemäss Bauzonensplan der Gemeinde Erlinsbach Aargau. Er soll das Gesamtkonzept im Hinblick auf einen Endausbau darstellen. Der Gestaltungsplan bezweckt die gute Einpassung der Gebäude und Anlagen in die nähere Umgebung und ins übergeordnete Landschaftsbild. Er scheidet dazu die notwendigen Baufelder für einen Pferdestall, eine Führanlage, ein Dressurviereck und eine Reithalle aus.
- Geltungsbereich und Abgrenzung der Spezialzone**
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine rot gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- Stellung zur Bauordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für Hochbauten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Erlinsbach AG, Erlinsbach SO und die einschlägigen Bauvorschriften der Kantone Aargau und Solothurn. Für die Galoppbahn und die Gestaltung der Ebene "Färbermatten" gilt das kantonale Solothurner Recht.
- Nutzung**
Baufeld 1: Pferdestall, 1. Etappe
Baufeld 2: Führanlage, 2. Etappe
Baufeld 3: Dressurviereck, 2. Etappe
Baufeld 4: Reithalle, 3. Etappe
Parkierung gemäss Darstellung auf dem Gestaltungsplan
Galoppbahn gemäss Darstellung auf dem Gestaltungsplan, 1. Etappe
- Bauvolumen**
Die Platzierung der einzelnen Bauten und Anlagen und deren maximale Abmessung ergeben sich aus den Baufeldern und der übrigen Darstellung auf dem Gestaltungsplan. Die konkreten Baumasse und die Ausdehnung der Anlagen sind im Baugesuchsverfahren zu bestimmen. Die neuen Bauten haben sich an der Topographie sowie an den bestehenden Bauten auszurichten, so dass eine gute Einpassung in die Landschaft und eine gestalterisch gute Ergänzung der bestehenden Bauten entsteht.
- Erschliessung und Parkierung**
Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über den bestehenden Anschluss an die Kantonsstrasse (Aaraustrasse, K243). Die interne Erschliessung und die Parkierung werden im Baugesuchsverfahren unter Berücksichtigung der geltenden Normen definitiv festgelegt. Die Zufahrt mit Lastwagen über den Kanalweg Nord wird als Ausnahme gestattet (ca. 20 Fahrten im Jahr).
- Gestaltung**
Bauten und Anlagen sind in Bezug auf Lage und Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung sowie Material- und Farbwahl so zu gestalten, dass eine gute Gesamterscheinung entsteht. Sie sind zur guten Einpassung in die Landschaft mit Sträuchern und hochstämmigen Laubbäumen zu umpflanzen.
- Umschwung und Umgebung**
Der Umschwung und die Umgebung im Bereich der geplanten Bauten sind so zu gestalten, dass das Gesamtbild des Trottenhofes der besonderen Situation am Dorfeingang zu Erlinsbach gerecht wird. Mit dem Gestaltungsplan ist eine naturnah genutzte Fläche von 15 % des Geltungsbereiches aufzuzeigen. Zäune dürfen maximal 1.5 m hoch sein (schlanke Holzpfosten, keine aufgerichteten Bänder).
- Bodenschutz und Rekultivierung**
Alle Erdarbeiten für die Infrastrukturanlagen sind nur bei gut abgetrocknetem Boden und trockener Witterungsverhältnisse nach guter fachlicher Praxis auszuführen. Bei allfälligen Rückbauten der Infrastrukturanlagen sind die betroffenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren.
- Ausnahmen**
Die Gemeinderäte können im Interesse einer besseren Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn die wesentlichen Inhalte des Konzeptes des Gestaltungsplanes erhalten bleiben, keine zwingenden kantonalen Vorschriften verletzt werden und die öffentlichen sowie achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- Inkrafttreten**
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation der Genehmigungsbeschlüsse beider Regierungen für ihren Teil im Amtsblatt in Kraft.

